

bayern
kreativ
beitrag

Buchhaltung

Erste Schritte



AUTORIN: TAMARA FISCHER

Ich heiße Tamara und bin gelernte Steuerfachangestellte, Geschäftsführerin zweier Firmen im Bereich Buchhaltung und Lohnauswertungen und Beratungsstellenleiterin der Vereinigten Lohnsteuerhilfe. Ich bin verheiratet und Mama einer Tochter.



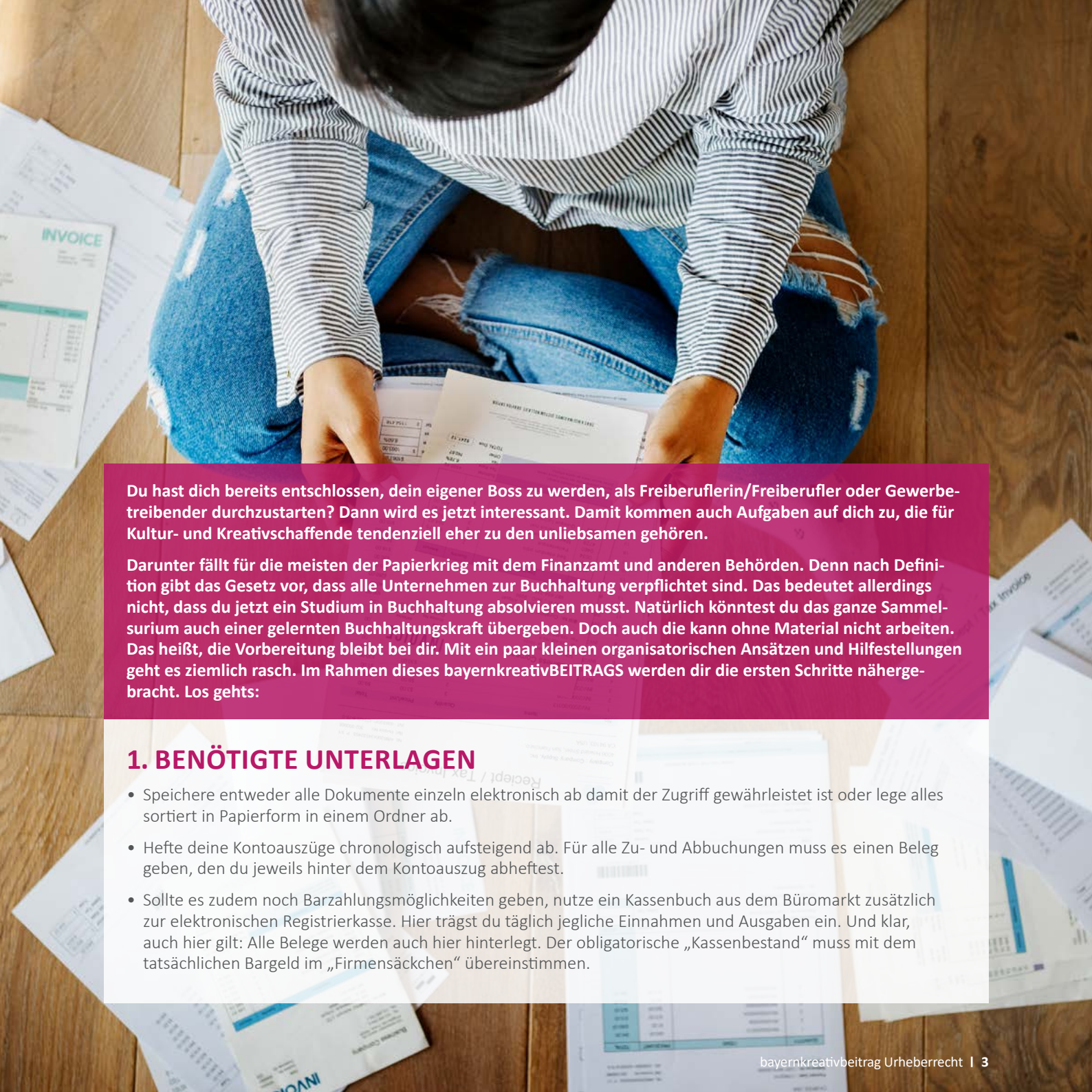
Die Kultur- und Kreativwirtschaft wird getragen von hoch motivierten und von ihrer Sache überzeugten Menschen.

*Meine Arbeit in drei Worten:
Stetige Weiterbildung – Abwechslungsreich – Fristengebunden*

INHALT

1. Benötigte Unterlagen
2. Unternehmensvorgänge aufzeichnen
3. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung einfach erklärt
4. Der Eintrag ins ELSTER-Formular
5. Mögliche Folgen/Auswirkungen bei falschen Angaben
6. Umsatzsteuer: Ja oder nein?
7. Abgabe der Steuererklärung





Du hast dich bereits entschlossen, dein eigener Boss zu werden, als Freiberuflerin/Freiberufler oder Gewerbetreibender durchzustarten? Dann wird es jetzt interessant. Damit kommen auch Aufgaben auf dich zu, die für Kultur- und Kreativschaffende tendenziell eher zu den unliebsamen gehören.

Darunter fällt für die meisten der Papierkrieg mit dem Finanzamt und anderen Behörden. Denn nach Definition gibt das Gesetz vor, dass alle Unternehmen zur Buchhaltung verpflichtet sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass du jetzt ein Studium in Buchhaltung absolvieren musst. Natürlich könntest du das ganze Sammelstudium auch einer gelernten Buchhaltungskraft übergeben. Doch auch die kann ohne Material nicht arbeiten. Das heißt, die Vorbereitung bleibt bei dir. Mit ein paar kleinen organisatorischen Ansätzen und Hilfestellungen geht es ziemlich rasch. Im Rahmen dieses bayernkreativBEITRAGS werden dir die ersten Schritte nähergebracht. Los gehts:

1. BENÖTIGTE UNTERLAGEN

- Speichere entweder alle Dokumente einzeln elektronisch ab damit der Zugriff gewährleistet ist oder lege alles sortiert in Papierform in einem Ordner ab.
- Hefte deine Kontoauszüge chronologisch aufsteigend ab. Für alle Zu- und Abbuchungen muss es einen Beleg geben, den du jeweils hinter dem Kontoauszug abheftest.
- Sollte es zudem noch Barzahlungsmöglichkeiten geben, nutze ein Kassenbuch aus dem Büromarkt zusätzlich zur elektronischen Registrierkasse. Hier trägst du täglich jegliche Einnahmen und Ausgaben ein. Und klar, auch hier gilt: Alle Belege werden auch hier hinterlegt. Der obligatorische „Kassenbestand“ muss mit dem tatsächlichen Bargeld im „Firmensäckchen“ übereinstimmen.



2. UNTERNEHMENSVORGÄNGE AUFZEICHNEN

Im nächsten Schritt geht es um die Erstellung einer Buchhaltung, die alle Unternehmensvorgänge aufzeichnet. In den meisten Fällen gilt es erstmal, eine sogenannte Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen. Diese wird vor allem durch die Wahl der Gesellschaftsform geregelt. Hierzu gibt es günstige Software-Systeme, oder man wendet sich an eine Fachkraft, die hier unterstützt.

Wichtig in jedem Fall: Deine Notizen müssen für fremde Dritte nachvollziehbar sein.

Für welche Variante du dich auch entscheidest, setze dich frühzeitig damit auseinander, hol dir Hilfe und lass es dir an deinem eigenen Firmenbeispiel richtig erklären. Nur so vermeidest du die Zahlung unnötiger Steuern und das Risiko falsche Angaben zu machen. Denn die Pflicht bleibt, auch wenn du dich nicht darum kümmerst und es beiseitelegst. Im Gegenteil: In den meisten Fällen wird es ziemlich teuer.

Was man aber versteht, geht einem leichter von der Hand.

3. DIE EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG EINFACH ERKLÄRT

Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben = Gewinn oder Verlust

AUFLISTUNG ALLER EINNAHMEN			AUFLISTUNG ALLER AUSGABEN		
14.02.2022	Rg 1.2022	480,00 €	Büromaterial	15.01.2022	78,00 €
29.02.2022	Rg 2.2022	760,00 €	Telefonkosten	28.03.2022	40,00 €
01.03.2022	Rg 3.2022	890,00 €	Reisekosten	04.04.2022	160,00 €
05.05.2022	Rg 4.2022	120,00 €	Buchführungskosten	05.05.2022	100,00 €
			Reisekosten	06.06.2022	170,00 €
2.250,00 €			548,00 €		

Gesamteinnahmen	2.250,00 €
abzüglich Ausgaben	548,00 €
Gewinn	1.702,00 €

Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung ist eine einfache Methode, wie du als Unternehmerin/Unternehmer oder Freiberuflerin/Freiberufler deinen Gewinn ermittelst. **Dieser Gewinn wird dem Finanzamt mitgeteilt, worauf anschließend die Einkommenssteuer fällig wird.**

Aber welche Kosten kann ich als Ausgaben ansetzen? Hierfür gilt kurz umrissen: Alles, was du für deine Tätigkeit benötigst.

Hierzu eine Auflistung, die jedoch nicht abschließend ist:

Wareneinkäufe, Büromaterial, Telefonkosten, Reisekosten, Abschreibung (Anschaffungsgegenstände nach Nutzungsdauer), Personalkosten, Buchführungskosten, Firmen Kfz-Kosten, Porto, Betriebsbedarf, Zinsen, Reinigungskosten, Aufmerksamkeiten, Verpflegungsmehraufwand, Versicherungen, Mieten, Umsatzsteuervorauszahlungen, Geschenke, Beratungskosten, Reparaturen, Bankgebühren, Fachliteratur, Bewirtungskosten, Raumkosten (Ausnahme ggf. häusliches Arbeitszimmer) und vieles mehr. Selbstverständlich muss jedoch für alle angesetzten Ausgaben ein Beleg vorliegen.

Was zählt zu den Einnahmen?

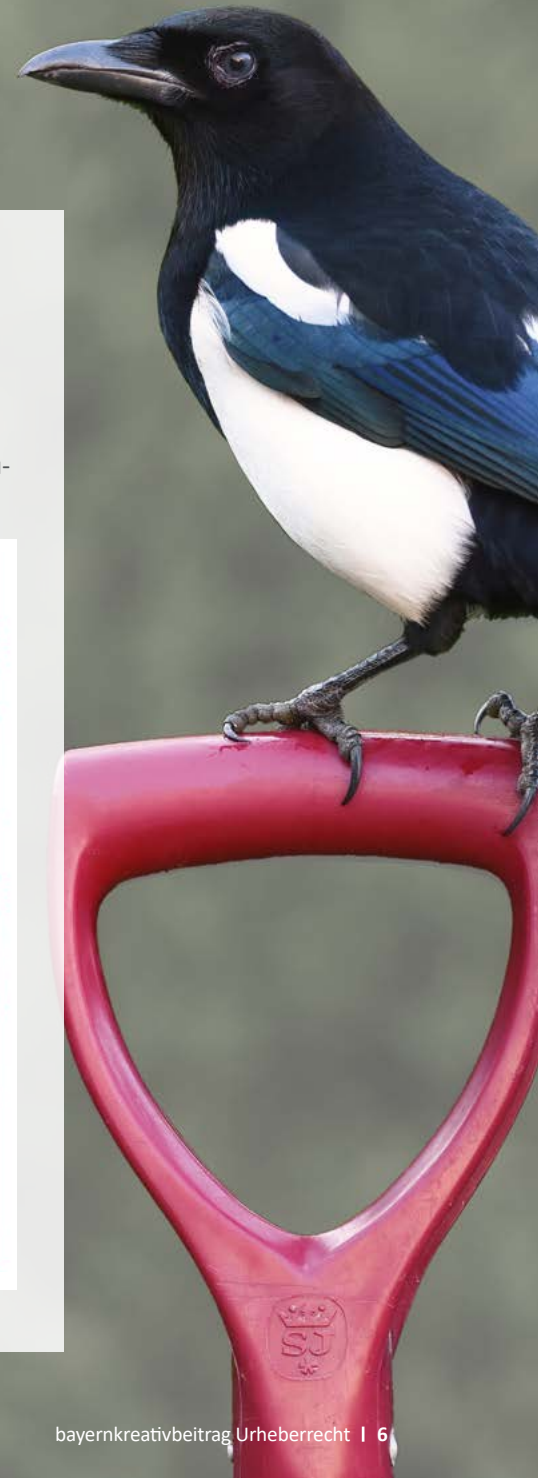
Umsatz aus Warenverkäufen, Erlöse aus Dienst- und Werkleistungen, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagevermögen, private Nutzungen von PKW und anderen Eigenverbräuchen.

4. DER EINTRAG INS ELSTER-FORMULAR

Hierzu gibt es ein **Formular vom Finanzamt**, welches im Elster-Tool, einem Programm des Finanzamtes, enthalten ist.

Hier siehst du einen Ausschnitt aus der Einnahmen-Seite. Du gehst systematisch alle Zeilen durch und trägst die Gesamtsummen aus deiner Auflistung in die jeweilige Position als Gesamtbetrag ein. Bei den Ausgaben gehst du genauso vor.

		Anlage EUR											
		Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EUR übermitteln!											
Vorname													
(Betriebs-)Steuernummer		77 21 1 99 15											
Einnahmenüberschussrechnung													
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2021		Beginn Ende											
davon abweichend		131 T T M M 2 0 2 1 132 T T M M J J J J											
Art des Betriebs	100												
Rechtsform des Betriebs													
Einkunftsart	103	Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3											
Betriebsinhaber	104	Stpfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner(in) A)/Gesellschaft/Körperschaft = 1, Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner(in) B) = 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) = 3											
Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet?	111	Veräußert oder Aufgabe = 1 (Bitte Zeile 102 beachten) Unentgeltliche Übertragung = 2											
Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte einkommen- oder veräußert?	120	Ja = 1, Nein = 2											
1. Betriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Betriebseinnahmen)		99 20											
Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)		EUR Ct											
davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG		119 (weiter ab Zeile 17)											
Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt, soweit die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird		104											
Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen		112											
Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen (auch Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie) sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet		103											
Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben		140											
Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)		141											
Veräußerung oder Einnahme von Anlagevermögen		102											
Private Kfz-Nutzung		106											
Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen		108											
Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 124)													
Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 89)		159											



5. MÖGLICHE FOLGEN/AUSWIRKUNGEN BEI FALSCHEN ANGABEN

Bei den Ausgaben ist das nicht allzu gravierend. Wenn nicht alle Ausgaben angegeben werden, ist dein Gewinn höher und es fallen mehr Steuern an, als du eigentlich bezahlen müsstest. Somit entsteht kein Schaden für das Finanzamt – aber für deinen Geldbeutel.

Bei den Einnahmen gestaltet sich das etwas anders. In dem Fall befinden wir uns je nach Höhe bei einer Ordnungswidrigkeit oder bei einer Steuerhinterziehung, welche auf unterschiedlichste Arten geahndet werden. Das Gleiche gilt auch bei Angabe von zu hohen Ausgaben ohne Beleg.

6. UMSATZSTEUER: JA ODER NEIN?

Bei der Umsatzsteuer sprechen Selbständige von der ausgewiesenen Mehrwertsteuer auf den Einnahmen- und Ausgaben-Belegen. Diese Steuern werden voneinander abgezogen. Der Betrag, der übrig bleibt, muss beim Finanzamt beglichen werden.

Hast du in deiner Tätigkeit Einnahmen jährlich bis zu 22.000 Euro, kannst du dich für die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** entscheiden. Hierbei werden Rechnungen brutto gleich netto angesehen, ohne dass bei den Einnahmen-Rechnungen Mehrwertsteuer ausgewiesen werden darf. Wenn sich Existenzgründende für die Kleinunternehmerregelung entscheiden, ist diese für fünf Jahre bindend – außer du überschreitest die Grenzen (Überschreiten im Folgejahr bis zu 50.000 Euro).

Der große Vorteil der Kleinunternehmerregelung liegt in der buchhalterischen Vereinfachung sowie in preislichen Vorteilen für Privatkundinnen und -kunden. Der große Nachteil der Befreiung von der Umsatzsteuer ist die fehlende Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Diese Entscheidung triffst du bereits bei der Gründung.

7. ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG

Wichtig zu wissen ist, dass die folgenden Fristen für alle gelten, die ihre Steuererklärung selbst machen.

Normalerweise muss die Steuererklärung seit dem Jahr 2019 für das vorherige Jahr bis zum 31. Juli eingereicht werden. Die Jahre davor galt der Stichtag 31. Mai. Doch die Corona-Pandemie beeinflusste selbst die Regelungen zur Abgabe der Steuererklärung. Hierzu beschloss die Bundesregierung eine Verlängerung der Frist. Die Steuererklärung für 2022 muss bis zum 30. September 2023 abgegeben werden und die Erklärung für das Jahr 2023 bis zum 31. August 2024. Im Jahr darauf wird die Frist wieder auf den 31. Juli 2025 gelegt.

Sollte dir eine Steuerberatung bei der Erstellung der Erklärungen helfen, gelten andere Fristen. So gilt für die Erklärung 2022 der 31. Juli 2024, für das Veranlagungsjahr 2023 der 2. Juni 2025 und für das Steuerjahr 2024 der 30. April 2026.

Wird die die Abgabefrist verpasst, setzt das Finanzamt einen Verspätungszuschlag fest. Pro angefangenen Monat mindestens 25 Euro, die Höhe kann jedoch variieren. Allgemein gilt, dass 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer fällig werden. Der Maximalbetrag liegt bei 25.000 Euro. Es ist daher sehr wichtig, die Fristen im Blick zu behalten.



ALS FAZIT GILT ALSO:

Buchhaltung ist kein Hexenwerk.

Du musst dich aber mit der Thematik befassen und entsprechend regelmäßig umsetzen. Betrachte es als schönen Ausgleich zu deiner täglichen Arbeit.

Es kann tatsächlich auch Spaß machen!



Das Bayerische Zentrum für Kultur- und Kreativwirtschaft
(bayernkreativ) ist ein Geschäftsbereich der Bayern Innovativ GmbH.

bayernkreativ vernetzt, informiert, qualifiziert
und inspiriert Kultur- und Kreativschaffende in Bayern.

Bleibe in Kontakt:



www.bayern-kreativ.de
www.bayern-innovativ.de

Herausgeber: Bayern Innovativ GmbH | Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg
Redaktion: Sivanne Burbulla | Veronika Fischer | Annika Verter
Stand: Mai 2023